



### Inhalt:

- 72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2012 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2012

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2012 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2012

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2. GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	18.554.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	18.589.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-35.300 €
2. im Finanzaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	18.534.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	17.639.800 €
und einem Saldo von €	894.700 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.066.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.442.600 €
und einem Saldo von	-3.375.800 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.046.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	565.500 €
und einem Saldo von	480.500 €
  - d) und dem Saldo des Finanzaushalts von - 2.000.600 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.046.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 525.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.05.2012, AZ: 331/9410 Eich\_2012.doc, erteilt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.05.2012

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Andreas Seppberger, Oberbürgermeister